

II-1842 der Beilagen zu den Stenographischen ProtokollenDER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/104-Pr.2/84des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
1984 08 01

835 /AB

1984 -08- 2 1

zu 884 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Graff und Genossen vom 10. Juli 1984, Nr. 884/J, betreffend die Aufhebung der Verfallsbestimmung des § 17 Abs. 2 lit. a des Finanzstrafgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Ja.

Zu 2) und 7):

Ich habe im Frühjahr Verbesserungen des Rechtsschutzes angekündigt, die u.a. eine Änderung des Finanzstrafgesetzes erfordern. Es wird getrachtet, diese Änderungen mit der Neuregelung der Verfallsbestimmungen zu verbinden. Die diesbezüglichen Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Ein genauer Termin für die Versendung des Entwurfes und für die Einbringung einer Regierungsvorlage kann derzeit nicht genannt werden.

Zu 3):

Mein Ressort hat für die Neuregelung des § 17 Abs. 2 lit. a) Finanzstrafgesetz folgenden Entwurf ausgearbeitet:

§ 17 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

"a) die Sachen, hinsichtlich derer das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen, es sei denn, der strafbestimmende Wertbetrag (§ 53 Abs. 1 lit. b) aus diesem Finanzvergehen beträgt weniger als ein Zehntel der für seine Ermittlung maßgebenden Bemessungsgrundlage

- 2 -

(§ 5 des Umsatzsteuergesetzes 1972) oder in Ermangelung einer solche des gemeinen Wertes der Sachen; ist demnach nicht auf Verfall zu erkennen, so kann das Höchstmaß der für das Finanzvergehen angedrohten Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden;"

Zu 4):

Im Zuge der in der Abteilung III/9 meines Ressorts vorgenommenen Arbeiten für die Novellierung des § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz wurden auch die übrigen den Verfall betreffenden Regelungen des § 17 Finanzstrafgesetz im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.12.1983, G 34/83-10, einer Überprüfung auf ihre Verfassungsmäßigkeit unterzogen.

Zu 5 und 6):

Die Überprüfung durch die zuständige Fachabteilung meines Ressorts hat ergeben, daß die Gründe, welche zur Aufhebung des § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz geführt haben, auf die übrigen den Verfall regelnden Bestimmungen des § 17 Finanzstrafgesetz nicht zutreffen. Dies aus folgenden Überlegungen:

Der Verfassungsgerichtshof hat die Aufhebung des § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz damit begründet, daß die zwingend zu verhängende Strafe des Verfalls in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld und zur Höhe des Verkürzungsbetrages stehen müsse, weil sie andernfalls dem sich aus dem Gleichheitsgrundsatz ergebenden Sachlichkeitsgebot widerspreche. Ein solches nicht angemessenes Verhältnis kann - wie im Anlaßfall - bei Tatgegenständen im Sinne des § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz dann zutreffen, wenn der Wert dieser Gegenstände zur Höhe der hinterzogenen Abgabe in einem auffallenden Mißverhältnis steht (im Anlaßfall betrug der Wert der verfallsbedrohten Tatgegenstände fast das 1000fache der hinterzogenen Eingangsabgabe).

Diese Überlegung trifft bei den weiteren im § 17 Abs. 2 unter lit. b und c vorgesehenen Verfallsvoraussetzungen nicht zu.

Gemäß § 17 Abs. 2 lit. b Finanzstrafgesetz unterliegen dem Verfall die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel und Behältnisse, wie Koffer, Taschen u. dgl., wenn diese Gegenstände mit besonderen Vorrichtungen versehen waren, welche die Begehung des Finanzvergehens erleichtert haben.

- 3 -

- 3 -

Es liegt auf der Hand, daß solche besonders präparierten Gegenstände (z.B. besonders angefertigte Geheimverstecke in Kraftfahrzeugen, doppelte Böden in Koffern etc.) nur bei Finanzvergehen besonders Schuld- und Unrechtsgehaltes in Betracht kommen; unter Berücksichtigung dieses Umstandes steht auch die Höhe eines geringen Verkürzungsbetrages in keinem unangemessenen Verhältnis zur Schuld.

Gemäß § 17 Abs. 2 lit. c Finanzstrafgesetz unterliegen dem Verfall - soweit bei den Tatbeständen besonders vorgesehen ist -

1. Die Geräte und Vorrichtungen, die zur Erzeugung der im § 17 Abs. 2 lit. a erwähnten Sachen bestimmt gewesen sind oder benützt worden sind,
2. die Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate, die zur Erzeugung der im § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz erwähnten Sachen bestimmt gewesen sind, samt Umschließungen,
3. die im Inland hergestellten Erzeugnisse aus Branntwein (Branntwein-erzeugnisse), hinsichtlich dessen das Finanzvergehen begangen wurde, samt Umschließungen, und schließlich
4. die zur Begehung des Finanzvergehens benützten Beförderungsmittel, wenn in ihnen Gegenstände des Finanzvergehens an Stellen verborgen waren, die für die Verwahrung üblicherweise nicht bestimmt sind, oder wenn das betreffende Finanzvergehen wegen der Beschaffenheit der beförderten Sachen ohne Benützung von Beförderungsmitteln nicht hätte begangen werden können.

Schon aus dem Umstand, daß § 17 Abs. 2 lit. c den Verfall der dort genannten Gegenstände nur dann vorsieht, wenn dies bei den einzelnen Tatbeständen besonders vorgesehen ist, ist zu erkennen, daß der Gesetzgeber diesen Tatbeständen einen besonderen Schuld- und Unrechtsgehalt beigemessen hat, der einen Verfall dieser Gegenstände rechtfertigt. Dazu kommt, daß bei den hier in Betracht kommenden Tatgegenständen ein Wertmißverhältnis nicht in Betracht kommt, weil dieses Tatbestände, Abgaben bzw. Monopole betreffen, bei welchen die Abgabenbelastung bzw. die Belastung von Monopolabgaben hoch ist. Im besonderen kommt die Ziffer 4 des § 17 Abs. 2 lit. c nur in den Fällen

- 4 -

- 4 -

des § 38 Finanzstrafgesetz (gewerbsmäßige, bandenmäßige und bewaffnete Begehung) in Betracht, auch hier ist augenscheinlich, daß (insbesondere unter weiterer Berücksichtigung der in der Z. 4 bestimmten Voraussetzungen) die Strafe des Verfalls stets angemessen ist.

Es ist daher nicht beabsichtigt, andere den Verfall regelnde Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes als des § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz zu ändern.

Numbers club